
Interpellation Ritter-Hinterforst (23 Mitunterzeichnende):
«Wie können Besuchsrechte wirksam durchgesetzt werden?»

Immer wieder kommt es vor, dass der Elternteil, dem die Obhut über ein Kind zusteht, dem anderen Elternteil, dem die Obhut nicht zusteht, das Besuchsrecht verweigert. Die Durchsetzung des Besuchsrechts erweist sich in der Praxis regelmässig als sehr schwierig bis unmöglich. Die Unterzeichneten fragen daher:

1. Besteht im Kanton St.Gallen die Möglichkeit, ein gerichtlich zugesprochenes Besuchsrecht durchzusetzen? Wenn ja, auf welche Weise?
2. Welche Unterstützung bietet der Kanton St.Gallen Eltern, denen die Ausübung eines gerichtlich zugesprochenen Besuchsrechts vom anderen Elternteil verweigert wird?
3. Welche Möglichkeiten hat ein Elternteil, dem ein Besuchsrecht gerichtlich zugesprochen wurde, wenn Amtsstellen oder staatlich unterstützte Institutionen den anderen Elternteil bei der Vereitelung des Besuchsrechts unterstützen?»

27. September 2005

Ritter-Hinterforst

Bärlocher-Bütschwil, Brander-Wattwil, Büchel-Oberriet, Candrian-St.Gallen, Cristuzzi-Widnau, Dobler-Oberuzwil, Engeler-St.Gallen, Frei-Diepoldsau, Frei Gschwend-Jona, Häne-Kirchberg, Hasler-Widnau, Kaufmann-St.Gallen, Keller-Jona, Kühne-Flawil, Roth-Amden, Sartory-Wil, Schöbi-Altstätten, Schuler-Benken, Spinner-Berneck, Stadler-Bazenheid, Widmer-Wittenbach, Würth-Rorschacherberg, Zünd-Kriessern